

# Nutzungsordnung für die Nutzung digitaler Endgeräte am Leibniz-Gymnasium

Stand: 26.06.2023

## *Präambel*

Die Dynamik der Digitalisierung macht vor der Schule nicht Halt und beeinflusst unsere Bildungs- und Erziehungsarbeit am Leibniz-Gymnasium. Wir wollen zu einem aufgeklärten, kritischen, achtsamen Umgang mit digitalen Medien anleiten, der die Vorteile des digitalen Arbeitens nutzt, die Gefahren minimiert und Missbrauch vorbeugt. Auch wenn in dieser Nutzungsordnung naturgemäß eher festgehalten wird, was wir nicht wollen, dienen die Regeln dem größtmöglichen Nutzen. Solange noch keine Vollaussstattung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten besteht, ist es uns ein Anliegen, einerseits die Nutzung privater Endgeräte konstruktiv zuzulassen, andererseits aber Nachteile für alle, die ein solches Gerät nicht besitzen, auszuschließen. In diesem Sinne appellieren wir auch an die Fairness der Schülerinnen und Schüler, die ein solches Gerät nutzen, sich keine unlauteren Vorteile zu verschaffen.

Den Umgang mit elektronischen Geräten **außerhalb des Unterrichts** regelt die **Schulordnung**.

## *Allgemeine Regelungen<sup>1</sup>*

1. Das digitale Endgerät (hiermit sind Tablet oder Laptop gemeint) dient dem besseren Lernen, nicht dazu, Lernarbeit zu vermeiden.
2. Die Nutzung digitaler Endgeräte zur Mitschrift ist ab der 8. Jahrgangsstufe und nur nach Zustimmung durch die Lehrkraft erlaubt.
3. Die Nutzung privater digitaler Endgeräte im Unterricht ist nicht verpflichtend. Die Lehrkraft stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler ohne Endgeräte weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
4. Das eingeführte Schulbuch, Stifte und Papier gehören weiterhin zur Grundausrüstung, die zu jeder Stunde mitzubringen sind.
5. Digitale Geräte (inkl. Ohrhörer), befinden sich auch im Unterricht grundsätzlich in der Tasche, wenn ihre Nutzung von der Lehrkraft nicht erlaubt worden ist.
6. Das digitale Gerät muss betriebsbereit sein.
7. Das digitale Endgerät wird ausschließlich für unterrichtliche Zwecke benutzt. Es ist lautlos gestellt. Die mobilen Daten sind ausgeschaltet (Flugmodus). Push-Benachrichtigungen sind grundsätzlich auszustellen. Nachrichten werden nicht während des Unterrichts gelesen, auch nicht der Stundenplan.
8. Das Gerät wird nicht als Sichtschutz genutzt und liegt in der Regel flach auf dem Tisch. In Phasen, in denen das Gerät nicht genutzt wird, wird es umgedreht oder zugeklappt auf den Tisch gelegt.
9. Das Versenden von Dateien bedarf der Zustimmung der Lehrkraft.
10. Wenn mit digitalen Geräten gearbeitet wird, muss die Lehrkraft jederzeit in der Lage sein, Hausaufgaben sowie Arbeitsergebnisse in einer angemessenen Weise einzusehen und deren Abgabe muss möglich sein.

---

<sup>1</sup> Nähere Informationen zu den einzelnen Regelungen siehe unter Anmerkungen und Erläuterungen

**Rechtliches**

11. Die Schülerin bzw. der Schüler trägt selbst die Verantwortung für das private Endgerät. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung.
12. Das Erstellen von Fotos, Videos und Tonaufnahmen jeder Art ist untersagt. In Ausnahmefällen können Lehrkräfte Aufnahmen z.B. von Experimenten ohne Personenaufnahmen erlauben. Eine Haftung der Lehrkraft bei Persönlichkeitsverletzungen oder für andere Schäden durch missbräuchliche Verwendung ist ausgeschlossen.
13. Alle Nutzerinnen und Nutzer beachten die gesetzlichen Vorgaben sowie die Schulordnung. Illegale oder nicht altersgemäße Inhalte dürfen weder im Internet aufgerufen, noch gespeichert (also mit in die Schule gebracht) oder veröffentlicht werden. Es gelten die Regeln der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung).
14. Das Urheberrecht ist zu beachten. Es dürfen keine Inhalte auf den Geräten gespeichert oder genutzt werden, für die kein Nutzungsrecht vorliegt.
15. Das digitale Endgerät darf nicht für Täuschungen über die Leistung der Schülerinnen und Schüler genutzt werden.
16. Textgeneratoren, die auf künstlicher Intelligenz basieren, dürfen für die Lösung von Aufgaben nicht verwendet werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Lehrkraft diese ausdrücklich genehmigt und eine entsprechende Kennzeichnung der so erzeugten Texte stattfindet.
17. Der Lehrkraft ist auf Aufforderung Einsicht in die sie betreffenden Ordner und Dateien, laufende Programme sowie den Browserverlauf zu gewähren. Das gilt insbesondere auch beim Verdacht auf Missbrauch (z.B. Bild- / Tonaufnahmen). HINWEIS: Geräte, auf denen sensible private Daten abgelegt sind, sind daher für die Nutzung im Unterricht ungeeignet.
18. Ein Verstoß gegen die Nutzungsordnung wird geahndet. Dabei sind auch das vorübergehende Verbot der Nutzung im Unterricht sowie die zeitweise Wegnahme des digitalen Endgerätes möglich. Die wiederholte Missachtung der Regeln ist ein Zeichen dafür, dass die Schülerin / der Schüler noch nicht zur verantwortungsvollen Nutzung digitaler Endgeräte bereit ist. In diesem Fall kann die Nutzung durch die Schulleitung untersagt werden.

----- bitte hier abtrennen -----

Hiermit erkenne ich \_\_\_\_\_, Klasse/Stufe \_\_\_\_\_ die Nutzungsordnung an.  
Über die Folgen einer missbräuchlichen Nutzung bin ich mir bewusst.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Schülerin / des Schülers: \_\_\_\_\_

Unterschrift einer / eines Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

## Anmerkungen und Erläuterungen zur Nutzungsordnung

### Allgemeine Regelungen

#### **Zu 1. Lernarbeit nicht vermeiden**

Während es im Berufsleben oft sinnvoll ist, Arbeitsabläufe zu verkürzen, arbeitsteilig zu erledigen oder zu delegieren, kann Lernarbeit weder eingespart noch an andere delegiert werden und jede Schülerin und jeder Schüler muss sie selbst leisten. Immer, wenn digitale Endgeräte das Lernen effektiver und nachhaltiger machen, sind sie sinnvoll, immer dann, wenn sie Lernarbeit vermeiden, sind sie kontraproduktiv. Eine Vermeidung von Lernarbeit ist zum Beispiel das Weiterteilen und Kopieren von Hausaufgaben, das Kopieren von Internetinhalten oder das „Schreibenlassen“ durch auf künstlicher Intelligenz basierenden Textgeneratoren anstelle einer Bearbeitung von Aufgaben. Solche Arbeitsvermeidungsstrategien vermindern den Lernerfolg und stellen eine Leistungsverweigerung dar.

#### **Zu 2. Benutzung nur nach Absprache**

In den Jahrgängen 5 bis 7 sollen alle Schülerinnen und Schüler analog arbeiten und zum Beispiel die Heftführung und Handschrift erlernen bzw. festigen. Die Entscheidung darüber ob, wann und in welchem Umfang digitale Endgeräte in den Jahrgängen 9 bis Q2 von Schülerinnen und Schülern im Unterricht genutzt werden dürfen, trifft die Lehrkraft. Eine Lehrkraft kann auch entscheiden, dass in ihrem bzw. seinem Unterricht die Nutzung generell nicht erlaubt ist, ohne Druck von Schülerinnen und Schülern hinnehmen zu müssen. Auch wenn grundsätzlich bei einer Lehrkraft die Nutzung erlaubt ist, kann sie für bestimmte Unterrichtsphasen ausgeschlossen werden.

#### **Zu 3. Gleichbehandlung**

Digitale Endgeräte erlauben z.B. eine deutlich aufwändigere und auch ordentlichere Heftführung, da einfache Möglichkeiten des Löschens, der Umstrukturierung und Anreicherung zum Beispiel mit Abbildungen bestehen. Das darf, insbesondere in der Leistungsbewertung, nicht zum Nachteil der Schülerinnen und Schüler ohne digitales Endgerät führen. Zudem wollen wir keinen Druck auf Eltern erzeugen, ihr Kind mit einem digitalen Endgerät ausstatten zu müssen, weil sie Nachteile befürchten.

#### **Zu 4. Digitales Endgerät ersetzt nicht das Arbeitsmaterial**

Im Unterricht muss es möglich sein, im Lehrbuch auch Seiten aus früheren Kapiteln oder dem Anhang zu nutzen, die beim Abfotografieren einzelner Seiten nicht vorliegen. Ein leerer Akku kann analoges Arbeiten erzwingen. Die Lehrkräfte können im Unterricht Phasen vorsehen, in denen die Nutzung des digitalen Endgerätes ausdrücklich nicht erlaubt ist. Grundsätzlich ist die Vorstellung, durch das digitale Endgerät weniger Material in die Schule mitbringen zu müssen, daher nicht sinnvoll.

#### **Zu 5. Geräte in der Tasche**

Da in Phasen, in denen das Gerät nicht genutzt werden darf, die Gefahr von Ablenkung und Beschädigung besteht, gilt in diesen Phasen die Vorgabe der Schulordnung, dass die Geräte ausgeschaltet in der Tasche gelagert werden.

#### **Zu 6. Betriebsbereitschaft**

Das private Endgerät kann nicht in der Schule geladen werden, da nicht genug Steckdosen zur Verfügung stehen und die Stadt den Strom bezahlen müsste. Updates sind zuhause zu installieren.

#### **Zu 7. Beschränkung auf unterrichtliche Nutzung**

Das digitale Endgerät wird ausschließlich für unterrichtliche Zwecke (z.B. Mitschrift) genutzt. Es darf nicht zur Quelle einer Ablenkung werden. Aufgestellte Geräte erlauben Nebentätigkeiten hinter einer „Schutzwand“, weshalb Tablets und Co. flach liegend zu nutzen sind. Mobile Daten dürfen nur nach Erlaubnis der Lehrkraft, z.B. zum Zweck der Internetrecherche oder des Verschickens von Arbeitsergebnissen, eingeschaltet werden.

#### **Zu 8. Verbot des Aufstellens der Geräte**

Über Ausnahmen (z.B. bei Laptops) entscheidet die Lehrkraft für ihren Unterricht. Aus einer abweichenden Regelung bei einer Lehrkraft kann kein Anspruch für anderen Unterricht abgeleitet werden.

#### **Zu 9. Versenden von Dateien**

Um Verstöße gegen Datenschutz, Urheberrecht und Persönlichkeitsrechte zu vermeiden, muss die Lehrkraft jeder Versendung von Daten zustimmen. Es muss z.B. möglich sein, auch spontan Aufgaben und Mitschriften einzusammeln. Sofern Schülerinnen und Schüler nicht über mobiles Datenvolumen verfügen, müssen Sie ihre Ergebnisse unmittelbar nach dem Nachhause kommen zuschicken damit keine zusätzliche Arbeitszeit zur Nachbesserung vorhanden ist. Oder die Lehrkraft ordnet analoges Arbeiten für alle für die Teile, die eingesammelt werden, an.

#### **Zu 10. Einsicht in Arbeitsergebnisse und Abgaben**

Abgaben von Arbeitsergebnissen oder Hausaufgaben müssen möglich sein. Sie müssen in einem gängigen digitalen Format (wie z.B. \*.pdf, \*.docx, \*.jpg) und in einer gut lesbaren und sichtbaren Qualität erfolgen, sodass sie ohne weitere Bearbeitungsschritte lesbar sind. Digitale Dateien sind mit Namen, sinnvoller Überschrift und Datum zu versehen.

## **Rechtliches**

### **Zu 11. Haftungsausschluss der Schule**

Da es sich beim Mitbringen eines (unter Umständen teuren) digitalen Endgerätes um eine freiwillige Handlung handelt, haftet die Schule grundsätzlich nicht. Die Eltern ziehen eine Versicherung gegen Diebstahl oder Beschädigung in eigener Verantwortung in Betracht. Die Schule hat keine Verantwortung für auf den Geräten vorhandene Software und für keine Handlungen außerhalb des Unterrichts, z.B. auf dem Schulweg.

Die Geräte müssen voll aufgeladen mitgebracht werden. Sowohl die geringe Anzahl von Steckdosen als auch die Kosten für den Schulträger sind der Grund, warum private digitale Geräte in der Schule nicht geladen werden dürfen. Ist der Akku leer, muss die Schülerin bzw. der Schüler analog arbeiten.

### **Zu 12. Verbot von Foto-, Video- und Tonaufnahmen**

Das Datenschutzrecht schiebt von aufgenommenen Personen eine schriftliche Zustimmung, je nach Alter zusätzlich eine schriftliche Zustimmung der Eltern, vor. Da die Schülerinnen und Schüler diese Zustimmung nicht haben, sind solche Aufnahmen grundsätzlich verboten. Die Dokumentation von Experimenten, Plakaten oder anderen Unterrichtsergebnissen muss so erfolgen, dass keine Personen aufgenommen werden. Unerlaubte Aufnahmen von Personen werden, selbst wenn sie nicht verbreitet werden, von der Schule mit Ordnungsmaßnahmen belegt. Die Möglichkeiten der Aufsichtspflicht sind begrenzt. Den Lehrkräften kann nicht zugemutet werden, in jeder Situation alle digitalen Endgeräte unter Kontrolle zu haben. Daher haftet sie trotz Aufsichtspflicht nicht bei Missbrauch unter Verstoß gegen diese Nutzungsordnung.

### **Zu 13. Geltung von übergeordneten Vorschriften**

Die Nutzungsordnung kann und will keine an anderer Stelle festgelegten Regelungen und Verbote aufheben. Um die Nutzungsordnung im Umfang und in der Komplexität zu entlasten, können auch nicht alle Regelungen der Gesetze, Datenschutzgrundverordnung oder der Schulordnung im Detail aufgeführt werden. Im Zweifelsfall ist hier selbstständig nachzuschlagen.

### **Zu 14. Urheberrecht**

Schulbücher und andere Materialien sind urheberrechtlich geschützt. So dürfen z.B. Schulbuchseiten nur in den sehr engen Grenzen des Urheberrechtes digitalisiert werden. So dürfen Lehrkräfte 15%, maximal aber 20 Seiten des Schulbuches einscannen, bei Nutzung durch die Schülerinnen und Schüler muss zudem die Quelle angegeben werden. Würde den Schülerinnen und Schülern gestattet, nach eigenem Ermessen Seiten abzufotografieren, sind diese Grenzen schnell überschritten. Nähere Informationen: <https://www.schulbuchkopie.de/>

Nach §53 UrhG dürfen einzelne Vervielfältigungen zur Aufnahme in ein eigenes Archiv gemacht werden, wenn als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird. Inwieweit ein ausgeliehenes Schulbuch als „eigenes Werkstück“ angesehen werden kann, ist zweifelhaft. Zumindest dürfen digitale Kopien nicht geteilt oder gar veröffentlicht werden.

Unter das Urheberrecht fallen auch z.B. Tafelbilder. Sie dürfen daher nur unter Zustimmung der Lehrkraft abfotografiert werden.

### **Zu 15. Täuschungshandlungen**

Schülerinnen und Schüler, die im Unterricht unerlaubt Lösungen von Aufgaben im Internet recherchieren und im Unterrichtsgespräch oder bei schriftlicher Bearbeitung von Aufgaben als ihre Leistung ausgeben, begehen eine Täuschungshandlung. Eine solchen Täuschung wird in der Leistungsbewertung entsprechend behandelt (vgl. §38 APO SI und §24 APO-GOST).

### **Zu 16. Einsatz von KI-basierten Textgeneratoren**

Auch wenn es sich nicht um Plagiate im eigentlichen Sinne handelt, handelt es sich bei Nichtangabe, dass der Text oder Teile aus diesem mithilfe einer KI erzeugt wurde, um eine Täuschung über die Autorenschaft. Sofern die Verwendung von KI bei der Aufgabenstellung nicht explizit erlaubt wurde, handelt es sich zudem um die Verwendung eines unzulässigen Hilfsmittels und einen Täuschungsversuch (vgl. oben).<sup>2</sup>

### **Zu 17. Einblick in das Gerät**

Es widerspräche dem Sinn des Unterrichts, wenn Schülerinnen und Schüler mit Verweis auf ihre Privatsphäre den Einblick in die entsprechenden Dateien verweigern könnten. Insofern ist es klar, dass beim Nutzen eines privaten digitalen Endgerätes in der Schule die Privatsphäre unter Umständen zurücktreten muss. Beim Verdacht eines Missbrauchs (unerlaubtes Surfen, unerlaubte Aufnahmen etc.) kann es notwendig sein, dass die Lehrkraft Ordner auf dem Gerät und den Browserverlauf einsieht. Daher sollten auf dem schulisch genutzten Gerät keine Daten gespeichert sein, die in einem solchen Fall eine Lehrkraft nicht einsehen soll. Der Browserverlauf muss vor dem Unterricht gelöscht werden, wenn er Dinge enthält, die privat bleiben sollen.

### **Zu 18. Maßnahmen bei Verstößen**

Zum erzieherischen Auftrag gehört die Sanktionierung von Regelverstößen. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Abstufung von Sanktionen. Die Wegnahme von Gegenständen ist nach §53, Abs., 2 SchulG eine erzieherische Maßnahme. Bei Verstößen gegen die Persönlichkeitsrechte kann es auch erforderlich sein, die Polizei einzuschalten. Geschädigte können dies selbstständig tun.

<sup>2</sup> Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW (2023): Umgang mit textgenerierenden KI-Systemen, Ein Handlungsleitfaden, S. 8